



Ralf Raddatz

Oberst i.G.

Referatsleiter FÜSK I 2

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228-99-24-4682

FAX +49 (0)228-99-24-6687

E-MAIL BMVgFueSKI2@bmvg.bund.de

BETREFF **Informationensuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
hier: US-Drohnen in Deutschland
BEZUG Ihre Anfrage vom 12. November 2013
Anlagen -3-
DATUM Bonn, 10. Dezember 2013

Sehr geehrte 

für Ihre E-Mail über die Website „Frag den Staat“ an das Bundesministerium der Verteidigung vom 12. November 2013 danke ich Ihnen.

Sie bitten um Übersendung von Informationen und Unterlagen über den Einsatz von US-Drohnen in und aus Deutschland und nehmen hierbei Bezug auf Artikel der Internetseite von „ZEIT online“ mit dem Titel „Bundesregierung verschleiert den Drohnenkrieg“ vom 12. November 2013. Auf den weiteren Inhalt Ihrer E-Mail wird zusammenfassend Bezug genommen.

Zu Ihrer Anfrage, die Sie auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stützen, kann ich Ihnen folgende Informationen mitteilen:

Das Referat Führung Streitkräfte I 2 des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ist verantwortlich für den Flugbetrieb von ausländischen unbemannten Luftfahrzeugen (ULfz) im deutschen Luftraum.

Unterlagen über die ULfz der US-Streitkräfte wurden dem BMVg vorgelegt, um eine Bewertung zur Durchführung eines sicheren Flugbetriebs vornehmen zu können.

Zu dem bisher durchgeführten und geplanten Flugbetrieb der US-Streitkräfte mit ULfz in Deutschland kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

I. Grundsätzliches:

Der militärische Flugbetrieb mit ULfz in Deutschland wird gemäß der Zentralen Dienstvorschrift 19/3 „Flugbetriebsordnung für unbemannte Luftfahrzeuge der Bundeswehr“ geregelt. Diese besagt, dass grundsätzlich alle deutschen militärischen ULfz in Deutschland in drei Klassen eingeteilt werden. Diese definieren den Umfang der Voraussetzungen sowie die Art der Berechtigungen, um am Luftverkehr teilzunehmen. An diesen Kriterien orientieren sich auch die Berechtigungen für ausländische ULfz.

- 1) ULfz der Kategorie 1 sind solche, die nur innerhalb von speziell gekennzeichnetem militärischen Übungsgelände oder abgesperrtem Gelände mit jeweils darüberliegendem Luftsperrgebiet (ED-R) oder Gebiet mit Flugbeschränkungen betrieben werden. ULfz der Kategorie 1 sind grundsätzlich nicht zulassungspflichtig, obliegen jedoch einer Prüfpflicht.
- 2) ULfz der Kategorie 2 sind solche, die innerhalb von speziell gekennzeichnetem militärischen Übungsgelände oder abgesperrtem Gelände mit darüberliegendem Gebiet mit Flugbeschränkungen starten und landen. Der Flugweg dazwischen verläuft in einem Gebiet mit Flugbeschränkungen oder in für den allgemeinen Luftverkehr gesperrten Lufträumen auch außerhalb von militärischem Übungs- oder Erprobungsgelände. ULfz der Kategorie 2 sind zulassungspflichtig.
- 3) ULfz der Kategorie 3 sind solche, die am allgemeinen Luftverkehr teilnehmen und auch außerhalb von Gebieten mit Luftbeschränkungen in allen Luftraumklassen gemäß den luftrechtlichen Bestimmungen betrieben werden.

II. Einzelfälle

- a) Im Jahr 2003 wurden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung für ein Luftfahrzeug der US Air Force (GLOBAL HAWK RQ-4A) die Überflug- und Landerechte für sechs Flüge in drei Wochen in Deutschland durch das BMVg

erteilt. Die Demonstrationsflüge fanden im Oktober 2003 in für den zivilen Luftverkehr gesperrten Gebieten im Bereich um den Marinefliegerstützpunkt Nordholz statt. Im Vorfeld dieser Entscheidung wurde eine Bewertung durch die Wehrtechnische Dienststelle für Luftfahrzeuge – Musterprüfwesen für Luftfahrtgerät der Bundeswehr durchgeführt. Entsprechende Verfahren mit der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) wurden vereinbart.

- b) Derzeit haben die ULfz RAVEN, SHADOW und HUNTER der US-Streitkräfte in Deutschland eine Erlaubnis zur Benutzung des deutschen Luftraumes.

Die Genehmigungen für die ULfz SHADOW und HUNTER wurden im Jahr 2005, für das ULfz RAVEN im Jahr 2007 durch das damals zuständige Fachreferat im BMVg in Abstimmung mit dem Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr erteilt.

Alle bisherigen Flüge mit den ULfz SHADOW, RAVEN und HUNTER fanden innerhalb von speziell gekennzeichnetem militärischen Übungsgelände oder abgesperrtem Gelände mit jeweils darüberliegendem Luftsperrgebiet (ED-R) oder Gebiet mit Flugbeschränkungen statt.

Zur Sicherstellung einer effizienteren und einsatzorientierten Ausbildung wurde das Bundesministerium der Verteidigung durch die US-Streitkräfte um Prüfung einer Einrichtung eines Verbindungskorridors für das ULfz HUNTER zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels gebeten. Zur Durchführung eines Flugbetriebs in einem Verbindungskorridor ist einerseits die vorhandene Luftraumstruktur anzupassen und andererseits muss das unbemannte Luftfahrzeug über die erforderliche Genehmigung zur Durchführung derartiger Flüge verfügen.

In Abstimmung mit der zivilen Flugsicherung wurden zwei Korridore zwischen Grafenwöhr und Hohenfels innerhalb eines ohnehin schon bestehenden militärischen Übungsluftraums in einer Mindesthöhe von 3.300 Metern eingerichtet. Durch die Wahl der Korridore werden unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windverhältnisse direkte Überflüge über dicht besiedeltem

Gebiet vermieden. Ferner werden durch den Rückgriff auf einen militärischen Übungsluftraum Auswirkungen auf die allgemeine Luftfahrt ausgeschlossen (siehe Anlage 1-3).

Neben der Luftraumstrukturmaßnahme wurde der Bedarf einer erweiterten Betriebsgenehmigung identifiziert. Derzeit verfügt das ULfz HUNTER über eine Genehmigung, die einen Flugbetrieb nur innerhalb der Flugbeschränkungsgebiete der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels zulässt. Die Genehmigungen werden durch das Bundesministerium der Verteidigung auf Grundlage einer flugbetrieblichen und technischen Bewertung erteilt. Die technische Bewertung für die Flüge innerhalb der Korridore ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine Nutzung der Korridore durch das ULfz HUNTER fand aufgrund der fehlenden Genehmigung bisher nicht statt.

Grundsätzlich ist das in Deutschland stationierte ULfz HUNTER befähigt, mit seiner vorhandenen Sensorik (Kameras) optische Aufklärung durchzuführen. Aufklärung im elektromagnetischen Spektrum (Telekommunikation) ist mit der eingebauten Sensorik des ULfz HUNTER nicht möglich. Der Betrieb der Kameras zu Aufklärungszwecken wird während der Transitphasen untersagt. Die missionsrelevante Sensorik darf erst mit Erreichen der zugewiesenen Übungslufträume in Betrieb genommen werden.

Ferner werden durch den Verlauf der Verbindungskorridore unmittelbare Überflüge von dicht besiedeltem Gebiet vermieden. Darüber hinaus unterscheidet sich das Flugprofil im Korridor von missionsbezogenen Einsätzen durch die vorgeschriebene Höhe von über 3.300 Meter sowie durch den Streckenverlauf. Die erforderlichen Flugverfahren zur Aufklärung (Kreisen um eine bestimmte Position in einer bestimmten Höhe) sind innerhalb der Verbindungskorridore nicht möglich. Die Überwachung der Verbindungskorridore wird durch die Bundeswehr oder die Deutsche Flugsicherung während deren Aktivierung durchgehend gewährleistet.

- c) Die Bundesregierung steht in einem kontinuierlichen und vertrauensvollen Dialog mit den US-amerikanischen Partnern. US-Präsident Barack Obama hat klargestellt, dass Deutschland nicht Ausgangspunkt (launching point) für den Einsatz von ULfz sei.

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ab. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Raddatz